

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 33/22

Weilheim i.OB, 08.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 24.07.2025	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von Seehausen a.Staffelsee

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Seehausen a.Staffelsee	1094/3	Landwirtschaftsfläche	Seefeld	0,1992	2682

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1.992 qm großes Freizeit- und Wiesengrundstück mit Toilettenhaus und Badehütte. Lage: Seefeld in 82418 Seehausen a.Staffelsee;

Verkehrswert: 390.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.